



Aufsätze

Darf das Gericht den Schiedsmann und/oder den Prozeßvertreter einer Privatklagepartei als Zeugen zur Feststellung der Parteierklärungen während des Sühneverfahrens vernehmen?

Zugleich ein Beitrag zur Form der Privatklegeschrift, zur Ermittlungspflicht des Privatklagerichters vor der Entscheidung über die Privatklage, zu dem Inhalt und den Grenzen der Wahrheitserforschung im Privatklageverfahren, zum Sinn und Zweck des Sühneverfahrens sowie zu den Aufgaben des Schiedsmannes»

Von Richter am Amtsgericht Falko Gramse, Berlin.

1. Eine Privatklage hat nur dann hinreichende Aussichten auf einen Erfolg, wenn der Privatkläger zur Begründung seines Straf- und Klagevorwurfs Beweismittel, vor allem einen unbeteiligten Tatzeugen angeben oder das Schriftstück mit dem strafbaren Inhalt vorlegen kann¹.

2. Diese Beweismittel, die dem Privatkläger angeblich zur Verfügung stehen, u. a. Tatzeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige, Augenscheinsobjekte, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke nach §249 S.1 StPO, müssen bereits in der Privatklegeschrift bezeichnet sein oder zusammen mit der Klageschrift eingereicht werden². Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen?

Denn nach §381 S.2 StPO muss die Klageschrift des Privatklageverfahrens inhaltlich den Anforderungen entsprechen, die §200 Abs. 1 StPO für eine form-, aufbau- und inhaltsgerechte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft im Amtsverfahren zwingend bestimmt und vorschreibt und die in Nr. 110 und 111 der „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) in der ab 1. Jan. 1977 geltenden Fassung³ näher erläutert sind⁴.

Die Vorschriften der §§381 S.2, 200 Abs. 1 StPO für die Form, den Aufbau und den Inhalt einer Privatklegeschrift werden häufig nicht genügend beachtet. M. E. kann aber im Hinblick auf das Wort „muss“ in der Vorschrift des § 381 S. 2 StPO nicht bestritten werden, daß eine Privatklage nur dann vorschriftsmäßig erhoben ist im Sinne des § 382 StPO und die Klageschrift somit auch nur dann dem Beschuldigten zur Kenntnisnahme und eventuellen Stellungnahme mitgeteilt werden darf, wenn diese Klageschrift den Voraussetzungen entspricht, die § 200 Abs. 1 StPO für die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft aufstellt.

§200 Absatz 1 StPO lautet:

„Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben.”

Eine Privatklageschrift in der üblichen Form und mit dem gewohnten Aufbau und Inhalt einer zivilgerichtlichen Klageschrift im Sinne des 5 253 ZPO entspricht keineswegs den strafprozessualen Anforderungen an eine form-, aufbau- und inhaltsgerechte Privatklageschrift nach den 55 381 S.2, 200 Abs. 1 StPO. Dabei genügt es für eine vorschriftsmäßige Privatklage im Sinne des 5 382 StPO auch nicht, daß der Kläger oder sein Prozeßvertreter in und mit seiner Klageschrift die inhaltlichen Erfordernisse des 5200 Abs. 1 StPO nur teilweise oder nur „im wesentlichen“⁵ erfüllt. Eine derartig großzügige Auslegung des 5381 Satz 2 StPO beachtet nicht ausreichend genug, daß Satz 2 des 5381 StPO mit seinem Wortlaut „Die Klage muss den in 5 200 Absatz 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen“ eine zwingende Verweisung auf den gesamten Inhalt des in bezug genommenen 5200 Abs. 1 StPO enthält. Es kann somit nicht dem Ermessen des Gerichts oder des amtierenden Privatklagerichters oder sogar dem Belieben des Privatklägers bzw. seines Prozeßvertreters überlassen bleiben, welche Form-, Aufbau- und Inhaltsforderungen erfüllt sein müssen und auf welche Art und Weise diese Voraussetzungen für eine vorschriftsmäßige Privatklage erfüllt werden. Denn einmal soll und darf es dem Gericht nicht zugemutet werden, aus den Gründen einer Klageschrift, die häufig sehr umfangreich abgefasst sind, einen vollständigen Anklagesatz herauszusuchen und im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens nach 5 383 Abs. 1 S.2 StPO zu formulieren, der möglicherweise nicht den Interessen und Absichten des Privatklägers entspricht⁶. Diese Gefahr besteht aber vor allem bei einer Klageschrift in der Form und mit dem Aufbau sowie Inhalt einer Klageschrift im Sinne des 5253 ZPO, in der die Vorgeschichte des Tatgeschehens und das Tatgeschehen selbst nicht immer so klar und deutlich getrennt sind, daß das Gericht und der Beschuldigte den Umfang der angeklagten Tat im prozessualen Sinne ohne besondere Ausdeutungsschwierigkeiten erkennen können. Auch der Beschuldigte hat einen Anspruch auf eine Klageschrift, die in vollem Umfange der Vorschrift des 5200 Abs. 1 StPO entspricht, damit er wie aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft im Amtsverfahren nach dem Inhalt der Privatklageschrift den Straf- und Klagevorwurf des Privatklägers und die Beweismittel, die der Privatkläger dafür angeblich hat, ohne besondere Schwierigkeiten feststellen und danach seine Verteidigung einrichten kann. In einem Strafverfahren und damit auch in einem Privatklageverfahren gehört es zum Inhalt des Anspruchs des Beschuldigten auf das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes, daß dem Beschuldigten durch eine klar und eindeutig abgefasste Anklageschrift der Straf- und Klagevorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht deutlich und unmissverständlich mitgeteilt wird. Denn der verfassungsrechtlich abgesicherte und daher genau zu beachtende

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/12

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt demjenigen, der von einer gerichtlichen Entscheidung betroffen werden kann, das Recht, sich zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und zu den entscheidungserheblichen Rechtsfragen vor Erlass der Entscheidung äußern zu können'. Der einzelne Verfahrensbeteiligte soll nicht bloßes Objekt des Prozesses sein. Vielmehr soll er als aktiv handelnde Person am Verfahren teilnehmen und seine Rechte oder Ansprüche durchsetzen und verteidigen können⁸. Zwar wendet sich der Art. 103 Abs. 1 GG unmittelbar nur an das Gericht, indem er jedem

Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen?

Verfahrensbeteiligten den Anspruch auf rechtliches Gehör vor bzw. durch das Gericht gewährt, und der Privatkläger ist nicht als Anspruchsgegner dieser Grundrechtsnorm anzusehen. Der Beschuldigte eines Privatklageverfahrens kann aber seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nur dann in vollem Umfange der Rechtsgewährung geltend machen, wenn ihm der Straf- und Klagevorwurf klar und eindeutig dargelegt wird. Darauf hat das Gericht im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG und seine oben angegebene Auslegung zu achten. Mithin darf es weder dem Privatkläger bzw. seinem Prozeßvertreter noch dem Privatklagerichter erlaubt sein, durch einen frei gewählten Aufbau und Inhalt der Klageschrift eventuell darüber mitzubestimmen, ob und inwieweit es dem Beschuldigten überhaupt möglich ist, sein Recht auf eine sachgerechte Verteidigung gegenüber dem Straf- und Klagevorwurf zu verwirklichen. Aus diesen Gründen ist die Klageschrift im Privatklageverfahren gleichermaßen wie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft als Prozeßvoraussetzung und damit als entscheidende Grundlage des Gerichtsverfahrens anzusehen.

Die Klageschrift einer vorschriftsmäßig erhobenen Privatklage muss somit neben den Personalien und den ladungsfähigen Anschriften der Parteien unbedingt den Anklagesatz enthalten, der nach § 200 Abs. 1 S. 1 StPO gesondert und damit getrennt von und vor der Begründung des Klagevorwurfs dazustellen ist. Der Inhalt dieses Anklagesatzes soll die Straftat oder „Tat“ im Sinne der §200 Abs. 1 S. 1, 264 StPO darlegen und umschreiben, die der Privatkläger dem Beschuldigten zur Last legt. Zur Kennzeichnung der Straftat des Beschuldigten sind im Anklagesatz der Tatort, die Tatzeit mit dem Tattag, dem Tatmonat, dem Tatjahr und der Uhrzeit, ferner das Verhältnis mehrerer Gesetzesverletzungen zueinander – g 52, 53 StGB –, der genaue Wortlaut der verletzten Strafbestimmung, das Tatgeschehen oder der Tathergang, d. h., die Handlung des Beschuldigten, mit der er die bezeichnete Strafbestimmung verletzt haben soll, und zum Schluss die anzuwendende Strafvorschrift mit der Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung genau und abschließend anzugeben⁹. Vor allem also muss der Privatkläger die Tat des Beschuldigten, die er vom Gericht bestraft sehen will, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so genau umschreiben, daß die Identität des gemeinten geschichtlichen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vorgangs oder Ereignisses, das dem Straf- und Klagevorwurf zu Grunde liegen soll, klargestellt ist, und daß jedes gesetzliche Merkmal des objektiven und subjektiven Tatbestandes der verletzten Strafvorschrift mit dem entsprechenden äußeren oder inneren Geschehensablauf oder Zustand belegt wird 10.

Dies hat nach § 200 Abs. 1 S.1 StPO in Verbindung mit oder besser noch nach den abstrakten Merkmalen des gesetzlichen Tatbestandes der in Betracht kommenden Strafbestimmung zu erfolgen. Die Darlegung der einzelnen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen der materiell-rechtlichen Strafvorschrift soll dem Beschuldigten aufzeigen, daß

sich die Schilderung der Tat, die ihm der Privatkläger vorwirft, mit den gesetzlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen der anzuwendenden Strafnorm deckt¹¹. Eine Verweisung auf Schriftstücke, die zusammen mit der Privatklageschrift eingereicht werden, z. B. die Klageschrift des parallel laufenden Zivilverfahrens wegen Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld, der frühere Strafantrag oder die Sühnebescheinigung bzw. der Antrag auf Einleitung des Sühneverfahrens ist keineswegs geeignet, den Anklagesatz oder einen fehlenden Teil des Anklagesatzes zu ersetzen.

Dem Anklagesatz folgt die Angabe der einzelnen persönlichen und sachlichen Beweismittel, bei Zeugen mit vollem Namen und der ladungsfähigen Privatanschrift. Sofern ein Antragsdelikt¹² angeklagt wird, sollte der Privatkläger auch einen Hinweis auf den von ihm gestellten Strafantrag geben, indem er den Tag der Antragstellung und die Behörde angibt, bei der er seinen Strafantrag eingereicht hat. Hat die Strafverfolgungsbehörde dem Privatkläger das Aktenzeichen mitgeteilt, zu dem sein Strafantrag bearbeitet worden ist, so sollte er dieses Aktenzeichen ebenfalls dem Gericht mitteilen, damit es die Rechtzeitigkeit des Strafantrages ohne zeitraubende Ermittlungen nach den Akten der Verfolgungsbehörde feststellen kann. Der Privatkläger kann auch den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft mit der Verweisung auf den Privatklageweg seiner Privatklageschrift beifügen, da sich aus diesem Bescheid der Tag entnehmen lässt, an dem der Strafantrag bei der zuständigen Stelle im Sinne des § 158 Abs. 1 StPO¹³ eingegangen ist. Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen?

Die Klageschrift muss ferner noch den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens enthalten, der zweckmäßigerweise an den Schluss der Klageschrift gesetzt wird. Die Klageschrift sollte, muss aber nicht unbedingt vom Privatkläger eigenhändig unterschrieben sein. „Briefkopf, Diktatzeichen, Unterstempelung – auch mit Faksimilestempel — oder maschinenschriftliche Namensangaben können genügen¹⁴ ”

Als Empfänger der Klageschrift wird das Amtsgericht angegeben, das nach den §§ 7 und 8 StPO für die Bearbeitung der Privatklage örtlich zuständig ist. Dies kann am

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anfang, aber auch am Ende der Klageschrift stehen. Diesem Gericht übersendet der Privatkläger die Klageschrift zusammen mit 2 Abschriften oder Durchschriften, 5381 S.2 StPO, und fügt außerdem das Original der Bescheinigung über den erfolglosen Sühneversuch bei, §380 Abs. 1 S.2 StPO.

Es ist zwar sehr umstritten, welche Form- und Inhaltsmängel der Klageschrift noch behoben werden können mit der Folge, daß das Gericht verpflichtet ist, dem Privatkläger oder seinem Prozeßvertreter vor einer Zurückweisung der Privatklage als unzulässig eine Frist zur Beseitigung des oder der Mängel, besonders für das Nachholen fehlender Angaben zu setzen¹⁵. Auf jeden Fall darf das Gericht eine vorschriftswidrig erhobene Privatklage dem Beschuldigten nicht zustellen, da dies Amtshaftungsansprüche auslösen kann. Wird eine fehlerhaft abgefasste Privatklageschrift entgegen der Vorschrift des § 382 StPO dem Beschuldigten zur Kenntnisnahme und zur eventuellen Erklärung übersandt und nimmt der Privatkläger danach seine Privatklage wieder zurück, zum Beispiel deswegen, weil er die Auflagen des Gerichts zur Ergänzung der Privatklageschrift nicht erfüllen kann oder will, so kann er unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung die Auslagen vom Justizfiskus fordern, die er dem Beschuldigten zu erstatten hat, z. B. die für dessen Verteidiger¹⁶.

Der Schiedsmann sollte meines Erachtens den anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller im Rahmen seiner Beratungspflicht über die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Privatklage auch auf diese zwingenden Form-, Aufbau- und Inhaltserfordernisse einer vorschriftsmäßigen Privatklageschrift hinweisen und ihm zusätzlich den Rat geben, sich ggf. bei der Abfassung der Klageschrift der kostenlosen Hilfe und Beratung der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts seines Wohnortes oder des für die Bearbeitung der Privatklage zuständigen Amtsgerichts zu bedienen. Im Hinblick auf diese Aufklärungspflicht des Schiedsmannes und die Erfahrung des Verfassers, daß Privatkläger, die sich nicht von einem Rechtsanwalt beraten und vertreten lassen, selten eine Privatklageschrift einreichen, die von Anfang an den gesetzlichen Anforderungen entspricht, soll nachfolgend das Muster einer vorschriftsmäßigen Privatklage vorgestellt werden:

„An das Berlin, den 1. April 1979

Amtsgericht Tiergarten in Berlin

Turmstraße 91

1000 Berlin 21 Privatklage

des Kaufmanns Anton Sommer, Glückstraße 19, 1000 Berlin 13,

— Privatklägers — gegen

den Kaufmann Erich Geldmacher, geboren am 1. Juli 1935 in Berlin, wohnhaft Glückstraße 1, 1000 Berlin 13,

wegen— Beschuldigten —

Beleidigung und vorsätzlicher Körperverletzung.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/12

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der Beschuldigte wird angeklagt,

in Berlin—Spandau am 1. März 1979 gegen 13.00 Uhr und danach durch eine Handlung,

1. die Ehre eines anderen durch vorsätzliche (bewusst und gewollte) Kundgebung der Missachtung oder Nichtachtung rechtswidrig angegriffen zu haben,
2. vorsätzlich einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben,

indem er den Privatkläger auf dem Gehweg der Fabianstraße vor dem Haus Nr.3 plötzlich mit den Worten: „Du Schwein!“ ansprach und anschließend ohne rechtfertigenden Grund mit der Faust so stark in das Gesicht des Klägers schlug, daß der Kläger dadurch einen Nasenbeinbruch und Schmerzen erlitt, anschließend etwa 10 Minuten lang bewusstlos war und außerdem 5 Tage lang nicht arbeiten konnte.

Vergehen der Beleidigung und der vorsätzlichen Körperverletzung, strafbar nach den g 185, 223 Abs. 1, 52 StGB. Strafantrag wurde am 2. März 1979 bei der Staatsanwaltschaft Berlin — 55 Js 123/79 — gestellt.

Beweismittel:

1. Zeugen:

1. Peter Volimer, Fabianstraße 3, 1000 Berlin 13,
2. Walter Meyer, Fabianstraße 4, 1000 Berlin 13.

II. Ärztliches Attest des Arztes Dr. med. Anton Wheyer, Karlstraße 1, 1000 Berlin 20. Die Zeugen sind mit dem Privatkläger weder verwandt noch verschwägert.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen. Anton Sommer”

Der Verfasser wird sich in einem späteren Aufsatz noch sehr viel ausführlicher mit den einzelnen Voraussetzungen einer vorschriftsmäßig abgefassten Privatklageschrift und mit

Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen?

der Frage nach den Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder unvollständigen Privatklageschrift befassen. Bereits jetzt soll aber noch zur Arbeitserleichterung der Privatklagerichter, zu der auch die Schiedsmänner mit Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht beitragen müssen, darauf hingewiesen werden, daß zugleich mit der Privatklageschrift alle Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke, 5249 Abs. 1 S. 1 StPO, mithin auch die gemäß 5254 StPO verlesbaren Erklärungen des Beschuldigten und die nach 5256 StPO verlesbaren behördlichen Zeugnisse und Gutachten, ferner die ärztlichen Atteste über die in der Klageschrift behaupteten Körperverletzungen des Privatklägers und ihre Folgen sowie die als Beweismittel angegebenen Augenscheinsobjekte dem Gericht vorzulegen sind, da das Gericht diese Beweismittel benötigt, um den hinreichenden Straftatverdacht nach den 55333 Abs. 1 S. 1, 203 StPO als Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens allumfassend prüfen zu können. Befinden sich die oder einzelne der in der Klageschrift bezeichneten sachlichen Beweismittel in anderen Gerichtsakten

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



oder in den Akten eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, so muss der Privatkläger zumindest diesen Umstand in seiner Klageschrift vermerken und dabei das Aktenzeichen der in Bezug genommenen anderen Akten angeben. Für den Fall, daß sich sachliche Beweismittel in dem Gewahrsam einer anderen Person befinden, die sie dem Privatkläger nicht freiwillig herausgeben will, hat der Privatkläger den Gewahrsamsinhaber, der auch der Beschuldigte sein kann, mit Namen und ladungsfähiger Anschrift in die Klageschrift aufzunehmen und außerdem den Aufbewahrungsort des Beweisgegenstandes zu beschreiben, sofern ihm dieser bekannt ist. Denn nach 5 384 Abs. 1 S. 1 StPO richtet sich das weitere Privatklageverfahren nach den Vorschriften, die für das Verfahren auf die erhobene öffentliche Klage gegeben sind. Daher gelten im Privatklageverfahren auch die Vorschriften über die Beschlagnahme von Beweisgegenständen und die dazu eventuell erforderliche Durchsuchung bei dem Beschuldigten und/oder anderen Personen nach den 5594 bis 98, 102, 103, 105 StPO. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweis-mittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, 5 94 Abs. 1 StPO, und die der Privatkläger nicht im Besitz oder Gewahrsam hat, dient der auch im Privatklageverfahren notwendigen Erforschung der Wahrheit nach 5244 Abs.2 StPO, eine Pflicht des Gerichts, die später noch sehr eingehend darzulegen sein wird. Die Beweismittelbeschlagnahme und die dabei erforderliche Durchsuchung der Wohn- und/oder Geschäftsräume des Beschuldigten oder einer anderen Person im Sinne des 5 103 StPO zur Auffindung der Beweismittel werden daher unter Berücksichtigung des Wesens des Privatklageverfahrens und unter Beachtung des Verfassungsgrundsatzes des Übermaßverbots von der herrschenden Literaturmeinung für zulässig erachtet, und zwar bereits im Eröffnungsverfahren¹⁷. Folglich sollte der Schiedsman den Antragsteller fragen, ob er die erforderlichen sachlichen Beweismittel in seinem Gewahrsam hat bzw. er frei über sie verfügen kann. Wird diese Frage verneint, muss der Schiedsman den Antragsteller weiterhin darüber belehren, daß er zweckmäßigerweise in seiner Klageschrift den Antrag stellt, die mit dem Aufbewahrungsort außerhalb der Verfügungsmacht des Klägers liegenden Beweismittel zu beschlagnahmen. (Wird fortgesetzt)

" Vgl. Verfasser in SchsZtg. 1979, 129ff.

1 Zeugen sind nur die Personen, die über sinnlich wahrgenommene Tatsachen aussagen sollen.

2 Sachverständige sind Personen, die dem Gericht aufgrund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde dabei helfen sollen, die festgestellten Tatsachen dadurch richtig auszuwerten, daß sie aus den gegebenen Tatsachen, dem Ergebnis der Beweiserhebungen nach § 202 Satz 1 StPO oder dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Hauptverhandlungstermins, kraft ihrer besonderen Sachkunde

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



allgemeine, wissenschaftlich begründete Schlüsse und Urteile abgeben, die dem Gericht die Sachkenntnis vermitteln sollen, die für die Beurteilung einer Prozeßfrage, zum Beispiel der Prozessfähigkeit des Privatklägers oder der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten, oder für die Beurteilung einer Beweisfrage, beispielsweise der eventuellen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten wegen seelischer Störungen zur Tatzeit erforderlich ist. In diesem Zusammenhang möchte der Verfasser den Schiedsmännern empfehlen, die Antragsteller bei erheblichen Zweifeln an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten für die Tatzeit und/oder an der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten darauf hinzuweisen, daß das Gericht dazu das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen einholen kann. Sollte der Sachverständige in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommen, daß eine Schuldunfähigkeit im Sinne des 520 StGB und/oder eine dauernde Prozessunfähigkeit nicht auszuschließen sind, dann muss der Privatkläger mit der Zurückweisung seiner Privatklage rechnen, und zwar auf seine Kosten, so daß er auch die nicht gerade geringen Kosten für den Sachverständigen zu bezahlen hat. Das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen, das auf einer gründlichen Untersuchung des Beschuldigten beruht, kostet etwa 1000,- bis 1500,—DM. Für diese Kosten kann das Gericht vom Privatkläger gemäß 4 68 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz (GKG) einen Auslagenvorschuß mit der Maßgabe verlangen, daß die Privatklage zurückzuweisen ist, falls der Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt wird.

Sachverständige Zeugen im Sinne des § 85 StPO sind Personen, die mit ihrer Aussage vergangene Ereignisse oder Zustände bekunden, zu deren Wahrnehmung ihre besondere Sach- und Fachkunde erforderlich war. Sagt z. B. ein Arzt aus, er habe dem Privatkläger unmittelbar nach der Straftat erste Hilfe geleistet und dabei einen Beinbruch festgestellt, so ist dies keine Sachverständigenerklärung, sondern eine Zeugenaussage, obwohl der Zeuge die Verletzung hier nur aufgrund seiner besonderen Sachkunde als Mediziner feststellen konnte. Zum Sachverständigen würde der Arzt erst dann, wenn er beispielsweise vom Gericht den Auftrag erhielte, den Privatkläger zu untersuchen, um die noch vorhandenen Verletzungsfolgen festzustellen. Diese Unterscheidung zwischen einem Sachverständigen und einem sachverständigen Zeugen ist schon deswegen wichtig, weil der sachverständige Zeuge entsprechend 4 85 StPO nur wie ein Zeuge zu entschädigen ist und von den Parteien auch nicht nach der Vorschrift des 4 74 StPO abgelehnt werden kann. Damit ist die Vorschußpflicht des Privatklägers nach 4 68 Abs. 1 und 2 StPO für einen sachverständigen Zeugen wesentlich geringer als für einen Sachverständigen, worauf der Schiedsman hinzuweisen hat.

3 Abgedruckt bei Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., 1979, unter H. 1.

4 Vgl. dazu LG Bonn in MDR 1965, 766 Nr. 83 und AG Mainz in Der Deutsche Rechtspfleger — Rpfleger --1972, S. 232 mit Anmerkung von Reiß. Nr. 110 der

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Richtlinien schreibt für die Form und den Inhalt der Anklageschrift vor:

„I Die Anklageschrift muss klar, übersichtlich und vor allem für den Angeklagten verständlich sein.

II In der Anklageschrift sind anzugeben:

a) der Familienname und die Vornamen (Rufname unterstrichen), Geburtsname, Beruf, Anschrift, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine Staatsangehörigkeit, ...;

b) der Verteidiger;

c) der Anklagesatz;

er umfasst:

die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat..., die anzuwendenden Strafvorschriften, ..., bei Verletzungen mehrerer Strafvorschriften auch die Angabe, ob Tateinheit oder Tatmehrheit angenommen wird;

d) bei Antragsdelikten ein Hinweis auf den Strafantrag;

e) die Zeugen und andere Beweismittel;

f) ...

III Die Anklageschrift hat ferner den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll... .

IV ...

5 Vgl. Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 1 zu 4381.

6 LG Bonn, a. a. O., S. 766 re. Sp.

7 Vgl. BVerfGE 1, 418ff., 429; 7, 53 ff., 57; 7, 239ff., 240; 8, 253 ff., 256; 22, 267ff., 273; 24, 119ff., 155; 31, 297 ff., 301; 34, 1 ff., 7; 36, 92 ff., 97; 41, 323 ff., 326 u. 42, 364 ff., 369; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 4. Auflage, 1977, RdNr. 1 zu Art. 103.

8 Vgl. BVerfGE 7, 53ff., 57 und 275ff., 279; 9, 89ff., 95; 39, 156ff., 168; Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O.

9 Vgl. LG Bonn in MDR 1965, 766 und AG Mainz in Rpfleger 1972, 232 f., 233 zu Form, Aufbau und notwendigem Inhalt einer Privatklageschrift; BGH in NJW 1954, 360 f., 361 zum Aufbau und zum Inhalt einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft; Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 2 bis 14 zu 5 200; Müller-Sax, KMR, StPO, 6. Auflage, 4200 Anm. 3.; Wendisch in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Auflage, RdNr. 5 zu 5 381; Kunert in Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Auflage, 4381 Anm. 4.; Kohlhaas in Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., 4200 Anm. 4 bis 6; Meyer-Goßner in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., RdNr. 9 bis 18 in 4200. Paulus in Müller-Sax-Paulus, KMR-Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl., 1980, RdNr. 2, 3 und 5 bis 24 zu 4200 mit weiteren Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen zur Abfassung einer Anklageschrift.

10 Vgl. LG Bonn, AG Mainz und BGH, a. a. O.; Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 7 und 8 zu

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 9/12

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



4200; Paulus, a. a. O., RdNr. 12 bis 17 zu 4200; KMR, a. a. O., Anm. 3 a) (2) und (3) zu 4200; Kohlhaas, a. a. O., Anm. 4; Meyer-Goßner, a.a.O., RdNr. 9 zu 4200.

11 Vgl. Kleinknecht, a.a.O., RdNr. 11 zu 5 200; Paulus, a. a. O., RdNr. 21 zu 5 200; KMR, a.a.O., 5 200 Anm. 3 a) (3); Kohlhaas, a. a. O., § 200 Anm. 5; Meyer-Goßner, RdNr. 13 und 14 in 5 200.

12 Vgl. 55 123 Abs. 2, 194 Abs. 1 S.1, 232 Abs. 1, S.1, 303 Abs. 3 StGB.

13 Die Vorschrift lautet:

„1 Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

II Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.“ Die meisten Privatklagevergehen des 4 374 Abs. 1 StPO sind sog. Antragsdelikte, d. h. Straftaten, die nur dann verfolgt werden können, wenn der Antragsberechtigte im Sinne des 5 77 StGB, in der Regel der Verletzte, den Strafantrag entsprechend 5 158 Abs. 2 StPO binnen der 3-Monatsfrist des C 77 b Abs. 1 und 2 S. 1 StGB gestellt hat. Andererseits berechtigt nicht jedes Antragsdelikt den Verletzten zur Erhebung einer Privatklage, vgl. z. B. die 54 182, 235 bis 238, 247, 248 a StGB. Für die Privatklage wegen eines privatklagefähigen Antragsvergehens ist der rechtzeitige und formgerechte Strafantrag eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung, vgl. Wendisch in Löwe-Rosenberg, a.a.O., RdNr. 4 zu 5383, oder Prozeßvoraussetzung vgl. Dempewolf in Dürwanger — Dempewolf, Handbuch des Privatklagerechts, 3. Aufl., 1971, C.I., S. 266. Wird die Privatklage indessen noch innerhalb der Antragsfrist des 4 77 b StGB erhoben, dann braucht ein besonderer Strafantrag nicht gestellt zu werden. Vielmehr stellt der Privatkläger mit der Erhebung der Privatklage gleichzeitig seinen Strafantrag, da aus der Erklärung, Privatklage erheben zu wollen, unzweideutig der Wille hervorgeht, den Beschuldigten verfolgt zu sehen. Das kann jedoch nicht für den Antrag auf Einleitung eines Sühneverfahrens gelten, da der Schiedsman für die Entgegennahme von Strafanträgen nicht zuständig ist, vgl. 5 158 StPO. Der Schiedsman ist daher verpflichtet, alle bei ihm eingehenden Schriftstücke oder bei ihm abgegebenen Erklärungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft, dem Gericht oder der Polizei zu übersenden, sofern er Anhaltspunkte dafür hat, daß die Erklärungen auch einen Strafantrag enthalten können. Die Strafantragsfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Strafantrag vor Ablauf der Frist bei der nach 4 158 StPO zuständigen Behörde eingeht, wofür der Schiedsman zu sorgen hat. Vgl. zu alledem Dempewolf, a. a. O., C.I. 5., S. 275 und Schorn, Das Recht der Privatklage, S.46.

Zu 5 158 StPO ist noch anzumerken:

Unter der „Anzeige einer Straftat“ ist die mehr oder weniger unverbindliche Mitteilung

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



des Verdachts einer Straftat zu verstehen, die ein Bürger gegenüber einem Strafverfolgungsorgan macht. Die „Anzeige“ in diesem Sinne ist nicht mehr als die Aufforderung einzuschreiten, tätig zu werden oder „nach dem Rechten zu sehen“. Demgegenüber enthält der „Strafantrag“ im Sinne des § 158 StPO das gezielte Verlangen, ein Ermittlungsverfahren wegen eines bestimmten Vorfalles gegen einen Täter einzuleiten, damit dieser verfolgt und dann auch bestraft wird. Der Täter muss bei Abgabe des Strafantrages noch nicht bekannt sein. Die Tat im prozessualen Sinne, also das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt, muss genügend gekennzeichnet sein. Antragsberechtigt ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 194 Abs. 3 und 232 Abs. 2 StGB) nur der Verletzte, das heißt, nur die Person, in deren Rechtssphäre durch die Tat unmittelbar eingegriffen worden ist, folglich in der Regel der oder die Träger des angegriffenen Rechtsgutes. Die Antragsfrist des § 77b Abs. 1 und 2 S. 1 StGB ist eine Ausschlußfrist, so daß dem Antragsberechtigten bezüglich der Versäumung der Antragsfrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt werden kann. Jedoch folgert die Rechtsprechung aus dem Wort „unterläßt“ in § 77 b Abs. 1 S.1 StGB, daß die Nachholung eines Strafantrages nach rechnerischem Fristablauf nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Da der Antragsberechtigte die Antragsstellung „unterlassen“ haben muss, wird eine Fristversäumung verneint bzw. ein Ruhen der Antragsfrist angenommen, solange der Antragsberechtigte körperlich oder rechtlich nicht in der Lage ist, den Strafantrag zu stellen, vgl. Dreher, StGB, 35. Aufl., 1975, § 77b Anm. 3) A.; Lackner, StGB, 11. Aufl., 1977, § 77b Anm. 1.; Schönke-Schröder, StGB, 20. Aufl., 1980, RdNr. 19 zu § 77b mit weiteren Nachweisen; Das ist z. B. dann der Fall, wenn die antragsberechtigte Person durch Geisteskrankheit oder Besinnungslosigkeit an der Antragstellung gehindert ist. Die irrtümliche Annahme des Verletzten, ein Strafantrag sei für die Strafverfolgung nicht erforderlich, ist indessen nicht geeignet, den Fristablauf zu beeinflussen, vgl. OLG Hamm in NJW 1970, 578 re. Sp. Im Hinblick darauf, daß nicht jeder rechnerische Ablauf der Strafantragsfrist ein wirklicher Fristablauf im Sinne des § 77b Abs. 1 und 2 S. 1 StGB sein muss, reicht es für die Ablehnung eines Sühneantrages als unzulässig keineswegs aus, daß sich der Schiedsman damit begnügt, den Fristablauf zu berechnen. Vielmehr muss er mit dem Antragsteller die Gründe besprechen, die diesen daran gehindert haben, den Strafantrag früher zu stellen.

14 Wendisch, a.a.O., RdNr. 1 zu §381.

15 Vgl. dazu Wendisch, a. a. O., RdNr. 3 zu 5382; Kunert, a. a. O., § 382 Anm. 2. ; KMR, a. a. O., 5382 Anm. 1. und 2 a) und b); Dempewolf, a. a. O., C. IV. 2., S. 292 f.

16 Vgl. Landgericht Lüneburg, in NJW 1961, S. 2349f.; Wendisch, a. a. O., RdNr.2 und 3 zu § 382; Kunert, a. a. O., 5382 Anm. 1.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



17 Vgl. Meyer in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., RdNr. 11 zu § 94; Wendisch, a. a. O., RdNr. 25 zu 5384 mit weiteren Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen; Kleinknecht, a. a. O., RdNr. 7 zu § 384; KMR, a. a. O., § 384 Anm. 4; Müller in Müller-Sax-Paulus, a. a. O., RdNr. 2 der Vorbemerkungen zu § 94; Werthauer, Die Privatklage, Kommentar zur Strafprozessordnung Buch 5, Abschnitt 1, 1930, § 384 Anm. 2. Werthauer weist meines Erachtens zu Recht darauf hin, daß im Privatklageverfahren von der Beschlagnahme und der Durchsuchung zu wenig Gebrauch gemacht werden.